

<i>Hans-Jürgen Bruns</i> : Zum Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen oder strafrahmenbildenden Umständen (Strafbemessungsgründen) .....	353
<i>Horst Schröder</i> : Die Koordinierung der Rücktrittsvorschriften .....	377
<b>Strafrecht · Besonderer Teil</b>	
<i>Hans Welzel</i> : Bemerkungen zu § 170 b StGB .....	395
<i>Karl Engisch</i> : Die Strafwürdigkeit der Unfruchtbarmachung mit Einwilligung .....	399
<i>Friedrich Schaffstein</i> : Zur Auslegung des Begriffs der „heimtückischen“ Tötung als Mordmerkmal .....	419
<i>Ernst Heinitz</i> : Zur neueren Rechtsprechung über den Untreuetatbestand	433
<i>Gerd Geilen</i> : Neue Entwicklungen beim strafrechtlichen Gewaltbegriff ..	445
<i>Claus Roxin</i> : Geld als Objekt vor Eigentums- und Vermögensdelikten ..	467
<i>Günter Bemann</i> : Zur Anwendbarkeit des § 157 StGB .....	485
<b>Gerichtsverfassung und Strafprozeß</b>	
<i>Richard Lange</i> : Gesellschaftsgerichte in Ost und West .....	497
<i>Hellmuth von Weber</i> : Internationale Rechtshilfe zur Beweisaufnahme im Strafverfahren .....	517
<i>Werner Sarstedt</i> : Konkurrenz von Revisionsrügen .....	529
<i>Werner Schmid</i> : Zur Anrufung des Gerichts gegen den Vorsitzenden (§ 238 StPO) .....	543
<i>Wolfgang Naucke</i> : „Mißbrauch“ des Strafantrags? .....	565
<i>Johannes Wessels</i> : Zur Vollstreckung von Ordnungsstrafen und Erzwingungshaftbeschlüssen in Strafsachen .....	587
<b>Kriminologie und Kriminalpolitik</b>	
<i>Friedrich Geerds</i> : Kriminalphänomenologie — Ihre Aufgaben und Möglichkeiten .....	605
<i>Albert Krebs</i> : Aus der Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ..	629

<b>Inhalt</b>	<b>9</b>
<i>Hans von Hentig</i> : Brandstiftung aus Passion am Löschen .....	655
<i>Joachim Hellmer</i> : Zur Bedeutung der neuen Schmerzensgeldrechtsprechung für das Strafrecht .....	665
<b>Anhang</b>	<b>685</b>
<i>Hans-Joachim Wegner</i> : Die Schriften Hellmuth Mayers .....	687



# Rechtsgeschichte



# Friedrich der Große als Kronprinz vor dem Kriegsgericht

Von Eberhard Schmidt, Heidelberg

## A.

„Le souverain est le premier serviteur de L'Etat.“ Dieses Wort Friedrichs des Großen, mit dem er sein dienerschaftliches Verhältnis zum Staat knapp und markant bezeichnet, ist nicht nur der Angelpunkt seiner staatsrechtlichen und philosophischen Überzeugung, sondern auch die bindende Richtschnur für sein am kategorischen Imperativ der Pflicht ausgerichtetes Handeln und Sich-Aufreiben für den Staat gewesen<sup>1</sup>.

Auch Friedrichs Vater, Friedrich Wilhelm I., hat sein Leben in einer gewaltigen Arbeitsleistung für den von ihm geschaffenen preußischen Staat verzehrt. Aber die Grundlage dieses Lebenswerkes beruht nicht auf dem aufklärerisch-rationalen Denken, wie es in Friedrichs berühmtem Wort erscheint, sondern beruht auf dem Arbeitsethos des Calvinismus, ist ganz wesentlich religiös bestimmt, indem bei Friedrich Wilhelm I. „Religion, Lebensführung und Politik noch untrennbar zusammen gehören“<sup>2</sup>, und zwar mit der Maßgabe, daß Frömmigkeit im calvinistischen Sinne der zentrale Ursprung für die schlichte, sparsame, persönlich ganz entsagungsvolle Lebensführung des Königs selbst gewesen ist, daß „Gottesfurcht seine praktische Haltung im königlichen Dienst und Beruf“, die Ausschließlichkeit der Hingabe an die Arbeit, die Preisgabe der persönlichen Ansprüche auf Zerstreung, Aufwand und Genuß bestimmte<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu insbes. Friedrich *Meinecke*, Die Idee der Staatsräson, 1924, S. 350, mit der treffenden Bemerkung, Friedrich habe „sich selbst rationalisiert“, habe „gewissen leichtsinnig-genußliebenden Trieben seiner Natur, die er für den Herrscherberuf als ungeeignet und störend empfand, Einhalt geboten, um sich in den «ersten Diener des Staates» zu verwandeln“. Dazu ausführlich Eb. *Schmidt*, Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen (Leipziger rechtsw. Studien, Heft 100, 1936), S. 8 ff., 19 ff. Hier der Nachweis, wie sehr aus dem dienerschaftlichen Verhältnis zum Staat das ganz einzigartige Selbstregiment Friedrichs entsprungen und von Friedrich als höchste Verpflichtung empfunden worden ist.

<sup>2</sup> Carl *Hinrichs*, Preußen als historisches Problem, Gesammelte Abhandlungen, hrsg. von Gerhard *Oestreich*, 1964, S. 32.

<sup>3</sup> Klarsten Ausdruck findet Friedrich Wilhelms I. Lebens- und Staatsauffassung in seiner Instruction von 1722 für seinen „Successor“. Vgl. *Künzel* und *Haß*, Die politischen Testamente der Hohenzollern Band I (4. Aufl. 1919), S. 42; dazu Eb. *Schmidt* (Anmerkung 1), S. 6. Vgl. ferner *Hinrichs*, Preußen, S. 30.

Friedrich hat zu der Auffassung und Haltung, die in dem Wort von seinem dienerschaftlichen Verhältnis zum Staate zum Ausdruck gekommen ist, keinen leichten Zugang gefunden. Die Entwicklung seiner entscheidenden Jugendjahre ist von enormen Spannungen erschwert, beruhend auf den gewaltigen Gegensätzen zwischen seiner eigenen, überreichen Veranlagung und dem nüchtern-rechnerischen, ausschließlich auf Dienst und Arbeit eingestellten Wesen des Vaters, beruhend aber auch auf den nicht weniger gewaltigen Gegensätzen innerhalb der ihn umgebenden politischen wie geistig-kulturellen Welt. Daß Friedrich sich in das kunstvolle Staatsgefüge seines Vaters überhaupt hat einfügen können, in dem von dem lockenden Reichtum der westeuropäischen Geisteswelt so wenig zu spüren gewesen und aus dem gerade die geistigen und künstlerischen Werte, nach denen es den jungen Friedrich dürstete, verbannt gewesen sind, hat nur das Ergebnis schwerster innerer Auseinandersetzungen sein können. Diese Einfügung aber mußte doppelt erschwert werden durch die völlige Verständnislosigkeit, mit der Friedrich Wilhelm I. in ständiger Sorge um die Festigung seiner eigenen, „verzweifelt verwegenen Staatsgründung“<sup>4</sup> alle von seiner eigenen menschlichen Art abweichenden geistigen und charakterlichen Züge und Lebensäußerungen seines Sohnes beargwöhnte und verwarf. Hinzu kam, daß Friedrich gerade deshalb notwendig in die Gegnerschaft hineingezogen werden mußte, die sich bei der Königin und bei der geliebten älteren Schwester Wilhelmine, ja bei einer verzweigten Opposition bei Hofe gegen die Lebensstrenge und den absoluten Gehorsamsanspruch Friedrich Wilhelms und die drastischen Methoden entwickeln mußte, mit denen er in Familie und am Hof, in Armee und im Zivildienst jenen Gehorsamsanspruch zu realisieren verstand<sup>5</sup>. Zur katastrophalen Spannung aber mußten diese schon an sich schwerwiegenden Gegensätze gedrängt werden dadurch, daß sich mit ihnen die Gegnerschaft Habsburg-Österreichs gegen England und Frankreich verquickten und die Politik der großen Mächte somit in einem kaum durchschaubaren Intrigenspiel die gesamte Atmosphäre an dem so sittenstrengen Hofe des Soldatenkönigs vergiften konnte.

Die Entladung dieser Spannungen erfolgte in der bekannten Katastrophe vom Jahre 1730. Kronprinz Friedrich machte im Einvernehmen mit einigen jungen Offizieren von Steinfurt bei Sinsheim aus einen Fluchtversuch, der zwar schon in den allerersten Anfängen vereitelt werden konnte, aber zur Folge hatte, daß Friedrich sich kriegsgerichtlich verantworten mußte. Die tiefere Bedeutung dieses kriegsgerichtlichen Prozesses eben als einer naturnotwendigen Folge der Entladung jener

<sup>4</sup> Carl Hinrichs, Der Kronprinzenprozeß — Friedrich und Katte — 1936, S. 7.

<sup>5</sup> Zu alledem verweise ich auf Hinrichs, Preußen, S. 15 ff., 40 ff., 91 ff., 185 ff.; ferner vgl. Walther Hubatsch, Das Zeitalter des Absolutismus 1600 bis 1789, 1961, S. 162 ff., 164.

Spannungen aber bestand nicht darin, daß sich der Oberstleutnant im Regiment des Königs, Kronprinz Friedrich, wegen einer als versuchte Fahnenflucht ausgelegten kriminellen Handlung beschuldigt sah, sondern vielmehr darin, daß sich der Erbe des preußischen Königsthrons vor dem Werke seines Vaters, d. h. vor dem auf die Idee der Pflicht und der Entsagung gegründeten Staate preußischen Gepräges zu verantworten hatte. Gewiß: das äußere Bild jener dramatischen Ereignisse ist beherrscht von dem Verfahren, das vor dem forum externum des Küstriner Kriegsgerichts die Fahnenflucht des Kronprinzen und seiner Mitschuldigen juristisch zum Gegenstande hatte. Aber nur dadurch, daß sich zugleich im forum internum des Kronprinzen, ihm selbst im wesentlichen unbewußt, der Prozeß des preußischen Staates gegen den Thronerben um die Anerkennung der preußischen Staatsidee hat abspielen können, hat dieses kriegsgerichtliche Drama seine weittragende Bedeutung für die Entwicklung Preußens gewinnen können: Dieser Staat unterwarf seiner Idee den künftigen König und sicherte sich damit zugleich die Entfaltungsmöglichkeiten, die allein der innere Reichtum der genialen Persönlichkeit Friedrichs, ihm, dem Staat, gewähren konnte und dann tatsächlich gewährt hat.

## B.

I. Es ist hier nicht der Ort zu schildern, wie für Friedrich das Verhältnis zu seinem Vater immer unerträglicher geworden ist, so daß bei ihm der Entschluß hat reifen können, sich der Despotie des Vaters durch die Flucht zu entziehen. Auch sollen die Einzelheiten der Vorbereitung und der Durchführung dieses Fluchtversuchs nicht dargestellt werden<sup>6</sup>. Im Zusammenhang mit des Kronprinzen Fluchtversuch hat die Desertion des vom Kronprinzen von Anfang an in seine Pläne eingeweihten Leutnants von Keith aus der Festung Wesel gestanden. Engster Mitverschworener aber war nach der Versetzung Keiths nach Wesel der sehr ehrgeizige Leutnant von Katte; er sollte, als Friedrich seinem Vater auf die Reise nach Sachsen und an die westdeutschen Höfe sehr widerwillig folgen mußte, die Gelegenheit eines zwecks Soldatenwerbung beantragten Urlaubs aus Berlin benutzen, um zu Friedrich zu stoßen und ihn dann auf der Flucht zu begleiten. Da Katte aber den Urlaub nicht erhielt, also Berlin nicht verlassen konnte, unternahm Friedrich von Steinfurt aus den Fluchtversuch allein, zu dem ihm von einem Leutnant von Keith,

---

<sup>6</sup> Sie ergeben sich aus den Verhören, die der König selbst und die von ihm Beauftragten, insbes. der Generalauditeur Mylius, mit dem Kronprinzen und dem in Berlin verhafteten Leutnant von Katte vom 12. 8. 1730 an durchgeführt haben. Dazu *Hinrichs*, Kronprinzenprozeß, S. 25 ff. Bedeutsam besonders die von Katte eigenhändig verfaßte „Species facti“ vom 27.—28. 8. 1730 (*Hinrichs*, Kronprinzenprozeß, S. 44 ff.) und die Ergänzung dazu (*Hinrichs*, a.a.O., S. 55 ff.).